

DR. CHRISTIAN PICHLER

RECHTSANWALT
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

MAG. MARTINA JÄGER
ANGESTELLTE RECHTSANWÄLTIN
VERTEIDIGERIN IN STRAFSACHEN

UNTERMARKT 16
A-6600 REUTTE / TIROL

TEL. 05672 / 63694 oder 63236
FAX 05672 / 63236 15
E-MAIL: RECHTSANWALT@PICHLER-REUTTE.AT
UID Nr. ATU 52286404

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wasser-, Forst- und
Engerierecht
Heiliggeiststraße 7-9
6020 Innsbruck

IIIa1-W-15.003/133-2019
Gem-Höfen/-1 / / 3BSZBES

Beschwerdeführerinnen: 1./ Gemeinde Höfen
2./ Gemeindegutsagrargemeinschaft Höfen

vertreten durch: Dr. Christian Pichler
Rechtsanwalt
Untersmarkt 16
6600 Reutte
Code R803188
Fax: 05672 6323615

Belangte Behörde: Landeshauptmann für Tirol/Tiroler Landesregierung

wegen: Bescheid des Landeshauptmannes für Tirol bzw. der Tiroler
Landesregierung vom 05.12.2019, GZ: IIIa1-W-15.0003/133-
2019, zugestellt am 10.12.2019

BESCHWERDE

gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 132 Abs. 1 Z 1 B-VG

Vollmacht gemäß §10 AVG erteilt
1 fach
1HS

In rubrizierter Rechtssache erheben die Beschwerdeführerinnen gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol bzw. der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht vom 05.12.2019, GZ: IIIa1-W-15.003/133-2019, zugestellt am 10.12.2019, innert offener Frist nachstehende

B E S C H W E R D E

an das Landesverwaltungsgericht Tirol.

I. ANFECHTUNGSUMFANG:

Der Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol/Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht vom 05.12.2019, GZ: IIIa1-W-15.003/133-2019 wird wegen **Rechtswidrigkeit** zur Gänze angefochten.

II. RECHTZEITIGKEIT:

Der angefochtene Bescheid Landeshauptmannes von Tirol/Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht vom 05.12.2019, GZ: IIIa1-W-15.003/133-2019 wurde den Beschwerdeführerinnen am 10.12.2019 zugestellt. Die Frist zur Erhebung der Beschwerde beträgt 4 Wochen ab Zustellung; die gegenständliche Beschwerde ist daher rechtzeitig.

III. SACHVERHALT:

Die Reuttener Seilbahnen GmbH & Co. KG beantragte die Kollaudierung der Beschneiungsanlage Höfen, Ausbaustufe 1 + 2, Speicherteich Höfen inklusive Kühlturm sowie eine wasserrechtliche Überprüfung dieser Anlage.

Weiters wurde auch die Kollaudierung der Beschneiungsanlage Höfen 2. Teil sowie die wasserrechtliche Überprüfung 2018 beantragt und insbesondere die wasserrechtliche Bewilligung von Änderungen der Beschneiungsanlage Höfen und die Neuerteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Allen Anträgen wurden im bekämpften Bescheid Folge gegeben.

Die Reuttener Seilbahnen GmbH & Co. KG hat eine Beschneiungsanlage teilweise nicht konsensmäßig hergestellt.

Folgende Projektänderungen liegen vor:

- Die Kühlturmanlage wurde auf eine Durchflussmenge von 90l/s erweitert.
- Die Druckerhöhungsstation 2 wurde nicht errichtet. Stattdessen wurde die Förderhöhe der beiden HP-Pumpen in der Druckerhöhungstation 1 vergrößert.
- Schneileitungen wurde teilweise nicht errichtet bzw. die Leitungsführung geändert.
- Es wurden zusätzliche Schneischächte errichtet und nicht mehr benötigte Schächte außer Betrieb genommen.
- Die bestehenden Schneischächte wurden umgerüstet und die Schneilanzen ausgetauscht.

Detailliert sind die Projektänderungen aus der Verhandlungsschrift des Amt der Tiroler Landesregierung vom 27.11.2019 zu entnehmen. Die entsprechenden Ausführungen finden sich auf Seite 8 ff des Protokolls und werden wie folgt wiedergegeben:

Über Nachfrage des Verhandlungsleiters teilt DI Christian Weiler als Projektant mit, dass die Grundparzelle 1729/1 KG Höfen, laut Projekt auf Wiederverleihung gegenständlicher Anlage, mit 1673 Laufmeter Schneileitungen, 29 Schneischächte und 73.927 m² Schneifläche berührt wird.

Zur Grundparzelle 1728, KG Höfen wird festgehalten, dass diese von gegenständlicher Beschneiungsanlage nicht berührt wird.

Zur angeführten Grundparzelle 1385 ist auszuführen, dass diese in der Zwischenzeit geteilt wurde und zwar in die Grundparzellen 1385/1 und 1385/2, beide KG Höfen, wobei sich die Grundparzelle 1385/2 im Grundeigentum der Konsenswerberin befindet.

Zur Grundparzelle 1385/1 wird ausgeführt, dass diese mit 1494 Laufmeter Schneileitung, 24 Schneischächten, der Druckerhöhungsstation und 50.283 m² Schneifläche berührt wird.

Zur Grundparzelle 1357/6 wird ausgeführt, dass diese mit 210 Laufmeter Schneileitungen, projektsgemäß 5 Schneischächten und 14.002m² Schneifläche berührt wird.

In der Folge werden seitens DI Weiler über Nachfrage des Verhandlungsleiters aus dem Operat zur Wiederverleihung sämtliche Grundstücke, welche im Eigentum der Gemeindegutsagargemeinschaft Höfen bzw. der Gemeinde Höfen stehen angeführt und zur entsprechenden Berührung durch die Beschneiungsanlage ausgeführt wie folgt:

Gemeinde Höfen:

- Grundparzelle 1360 betroffen mit 85m² Speicherteich. Diesbezüglich bestehen keinerlei Abweichungen zum Genehmigungsbescheid bzw. den genehmigten Projektsunterlagen.
- Grundparzelle 2081 betroffen durch 9 Laufmeter Rohrleitung und den Hochbehälter Höfen. Hierbei handelt es sich um Altbestand und bestehen dazu keine Abweichungen durch die Ausführung. Diese Anlagen sind bereits überprüft.

Gemeindegutsagargemeinschaft Höfen:

- Grundparzelle 1357/6 (siehe Ausführungen oben): bei diesem Grundstück wurde der bestehende Schneischacht aus der Nachbargrundparzelle auf der Grundparzelle 1357/19 durch eine 11m lange Stichleitung an den Pistenrand in die Grundparzelle 1357/6 verlegt. Dieser neue Schneischacht hat die Nr. T121. Sowohl beim neu errichteten Schneischacht, als auch bei dieser Stichleitung handelt es sich um Abweichungen.
- Grundparzelle 1357/18: diese wird mit 1067 Laufmetern Schneileitung, 5 Schneischächten, 10.235m² Schneifläche und 9058m² Speicherteich berührt. Auf diesem Grundstück wurde beginnend beim Schneischacht L111 eine 70m lange Stichleitung zur Errichtung des Schneischachtes T112 hergestellt, wobei dieser neue Schneischacht auf der Nachbargrundparzelle 1357/19, welche sich auch im Eigentum der Gemeindegutsagargemeinschaft Höfen befindet, zu liegen kommt. Bei dieser Stichleitung handelt es sich um eine Abweichung zum ursprünglichen Genehmigungsbescheid.

Ergänzend wird festgehalten, dass mit der Errichtung dieses neuen Schneischachtes ein alter Schneischacht, der sich auf der Grundparzelle 1357/19 befunden hat, stillgelegt wurde. Die beiden Schneischächte befinden sich jedoch an anderen Örtlichkeiten dieser Grundparzelle. Auf dieser Grundparzelle wurde auch die Kühlturmanlage vergrößert, dabei handelt es sich in erster Linie um eine Abänderung der Grundfläche für die Kühlturmanlage.

- Grundparzelle 1359: diese ist durch 1722 m² Speicherteich betroffen. Auf dieser Grundparzelle ergeben sich keine Abweichungen zu den Genehmigungsbescheiden.
- Grundparzelle 1385/1: hinsichtlich der Betroffenheit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.
Auf dieser Grundparzelle wurde entgegen einer bescheidgemäß genehmigten 30m langen Stichleitung eine lediglich 5m lange Stichleitung ausgeführt. Es kann daher diesbezüglich von einer bescheidgemäßen Errichtung gesprochen werden. Auf dieser Grundparzelle wurden zudem weitere Stichleitungen kürzer als bescheidgemäß bewilligt ausgeführt. Hingegen wurden Schneischächte auch an anderer Stelle als im Bescheid angeführt, anschließend an diese Stichleitungen, ausgeführt.
- Grundparzelle 1729/1: hinsichtlich der Betroffenheit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.
Weiters wird ausgeführt, dass die Schneileitung hier örtlich versetzt errichtet wurde. Zwischen den Schneischächten 90 und 95 (Alt-Nummerierung aus Genehmigungsbescheid 2003) ergibt sich eine Verschiebung von bis zu 20m. Zwischen den Schneischächten 100 und 90 (wiederrum Nummerierung aus dem Bescheid 2003) ergibt sich eine Verschiebung bis zu 60m. Weiters wurde eine Stichleitung mit einer Länge von 37m zu Schneischacht Nr. T302 zusätzlich verlegt und anstelle dessen, drei Schneischächte stillgelegt.
- Grundparzelle 1729/8: diese ist durch 1017m² Schneifläche betroffen. Diesbezüglich ergeben sich keine Änderungen in der Ausführung zum bewilligten Projekt.
- Grundparzelle 1729/12: diese ist durch 283m² Schneifläche betroffen. Auch diesbezüglich ergeben sich keine Änderungen in der Ausführung im Verhältnis zum genehmigten Projekt.
- Grundparzelle 1729/14: diese ist durch 15 Laufmeter Schneileitung und 395m² Schneifläche betroffen. Diese Grundparzelle ist zusätzlich berührt, dies aufgrund der Verschiebung der Schneileitung wie auf Grundparzelle 1729/1 beschrieben.
- Grundparzelle 1357/19: diese wird durch 1026 Laufmeter Schneileitung, 19 Schneischächte und 30.888m² Schneifläche berührt. Hinsichtlich Abweichungen ist der bereits zuvor angeführte Austausch der Schneischächte, d.h. die zusätzliche Errichtung eines Schneischachtes mit der Nr. A124, bei gleichzeitiger Stilllegung eines bestehenden Schneischachtes auf der gleichen Grundparzelle anzuführen. Die beiden Schneischächte sind jedoch örtlich voneinander unterschiedlich.
- Grundparzelle 1357/20: diese ist durch 119 Laufmeter Schneileitung, einen Schneischacht, und 272m² Schneifläche betroffen. Auf dieser Grundparzelle wurde die Anlage bescheidgemäß ausgeführt.
- Grundparzelle 1357/21: diese ist durch 246 Laufmeter Schneileitung, 2 Schneischächte und 1372m² Schneifläche sowie 1528m² Speicherteich betroffen. Auf dieser Grundfläche wurde ein zusätzlicher Schneischacht mit der Nr. P103 errichtet.

Bei der mündlichen Verhandlung vom 27.11.2019 verweigerte die Gemeinde Höfen sowie auch insbesondere die Gemeindegutsagrargemeinschaft Höfen die Zustimmung zu diesen Änderungen, weil es sich um wesentliche und nicht unbedeutende Änderungen handelte und keine Vereinbarung dahin bestand, dass die Reuttener Seilbahnen GmbH & Co KG hierfür die Bewilligung erhalten hätten.

In der Folge setzte sich die Bezirkshauptfrau von Reutte, Frau Mag. Rumpf, assistiert von der Landtagspräsidentin Sonja Ledl-Rossmann mit dem Bürgermeister der

Gemeinde Höfen und Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Höfen, Herrn Vinzenz Knapp, in Verbindung und ersuchten um Genehmigung der gewünschten Änderungen. Dies lehnte der Bürgermeister aufgrund der anhängigen Streitigkeiten ab, zumal zuvor eine Neuregelung der Dienstbarkeitsrechte bzw. Nutzungsrechte der Konsenswerberin am Hahnenkamm nötig war. Der Bürgermeister stellte klar, dass vor einer solchen Regelung eine Bewilligung der gewünschten Änderungen nicht infrage käme.

Hierauf wurde der Bürgermeister Stellvertreter der Gemeinde Höfen, Rüdiger Reyman, ferner Gemeindevorstand Erich Fellner und schließlich der Substanzverwalter Stellvertreter für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Höfen, Andreas Gundolf, ersucht, eine entsprechende Erklärung zu unterschreiben.

Diese drei Personen erstatteten sodann im Namen der Gemeindehöfen und im Namen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Höfen die Zusage, dass die Nutzung der Beschneiungsanlage in der vorliegenden Form für die Wintersaison 2019/2020 akzeptiert werde, jedoch wurde ausdrücklich die Befristung dieser Zustimmung hervorgehoben und die Erklärung der vorgenannten Personen lediglich zur „Rettung“ der kommenden Wintersaison erteilt.

Dies wurde mehr oder weniger deutlich in einem schriftlichen Aktenvermerk, gerichtet an Mag. Hein, festgehalten.

Die konkrete Formulierung in diesem Schreiben lautet wie folgt:

„Die Gemeindegutsagrargemeinschaft Höfen stimmt nunmehr der Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die angeführten Änderungen und Kollaudierung der genannten Beschneiungsanlage zu.

Die Verhandlungen zur Klärung weiterer zivilrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit Überfahrrechten etc. werden auf einen späteren Zeitpunkt vertagt. Die gegenständliche Zustimmungserklärung betrifft die Frage der Beschneidung zur Sicherstellung der Beschneidung in der kommenden Wintersaison 2019/2020.“

Aufgrund dieser nachträglichen Erklärung wurde der nunmehr angefochtene Bescheid erlassen.

IV. BESCHWERDEGRÜNDE:

Ohne eine ausreichende Zustimmungserklärung hätte eine Kollaudierung der Beschneiungsanlage und damit auch eine Bewilligung aus wasserrechtlicher und naturschutzrechtlicher Sicht nicht erfolgen dürfen.

Im Bescheid selbst wurde die Befristung dieser Zustimmung nicht weiter ausgeführt oder beachtet. Es findet sich auf Seite 4, unten, hierzu nachstehende Formulierung:

„Hinsichtlich der Befristung wird auf der Grundlage der schriftlich vorgelegten Zustimmungserklärung auf das anhängige Wiederverleihungsverfahren hingewiesen.“

Die Vertreter der Gemeinde Höfen und der Gemeindegutsagrargemeinschaft Höfen hatten jedoch nur befristet für die Wintersaison 2019/2020 und nicht über diesen Zeitraum hinaus die Zustimmung zu den konsenslosen Erweiterungen und Modifikationen der Beschneiungsanlage erteilt.

Die gegenständliche Bewilligung geht daher über die Zusagen der Vertreter der Gemeinde Höfen und der Gemeindegutsagrargemeinschaft Höfen hinaus und ist aus diesem Grunde rechtswidrig.

Weiters sei ausgeführt, dass eine Bewilligung für eine befristete Kollaudierung juristisch nicht wirksam sein kann, weil eine Kollaudierung grundsätzlich nicht befristet erteilt werden kann. Entweder ist eine Kollaudierung zu gewähren, oder nicht.

Allein aus diesem Grunde ist die vorzitierte Erklärung der Vertreter der Gemeinde Höfen und der Gemeindegutsagrargemeinschaft Höfen juristisch gesehen irrelevant. Eine wirksame Zustimmung für die Bewilligung der von der Konsenswerberin vorgenommenen Änderungen der Beschneiungsanlage liegt daher in Wahrheit gar nicht vor. Allein deshalb hätte der vorliegende Bescheid nicht erlassen werden dürfen.

Hinzu kommt noch, dass die zitierte Erklärung der Vertreter der Gemeinde Höfen und auch der Gemeindegutsagrargemeinschaft Höfen insoweit nur schwebend wirksam ist, als gemäß § 30 Abs. 1 lit. j. der Tiroler Gemeindeordnung der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften der Zustimmung des Gemeinderates bedürfen, damit sie wirksam werden können. Die Ausweitung und substantielle Änderung einer Beschneiungsanlage auf Grundstücken der Gemeinde ist zweifellos ein Fall, der die Belastung einer Liegenschaft erzeugt bzw. vergrößert, weshalb der Gemeinderat der Gemeinde Höfen zuvor über die Zulässigkeit dieser Maßnahmen hätte abstimmen müssen. Eine derartige Abstimmung fand bislang nicht statt, sodass jedenfalls die Zustimmung für die Gemeinde Höfen noch nicht gültig ist.

Gleiches gilt sinngemäß auch für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Höfen. Gemäß § 36 lit. d Abs. 2 lit. a des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes hat der Substanzverwalter vor der Vornahme rechtswirksamer Verfügungen unter anderem in folgenden Angelegenheiten zwingend den Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde zu befassen und dessen Auftrag abzuwarten:

Angelegenheiten, für die nach § 30 Abs. 1 lit. h, j, l, m, n, o, p und q der Tiroler Gemeindeordnung die Entscheidung durch den Gemeinderat vorgesehen ist; der Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde kann diese Angelegenheiten durch Beschluss präzisieren.....

Auch hier gilt also, dass eine allfällige Zustimmung der Gemeindegutsagrargemeinschaft Höfen an einen Gemeinderatsbeschluss geknüpft ist, der in vorliegendem Falle ebenso wenig vorliegt, wie für die Vertretungshandlung des Bürgermeisterstellvertreters und des Gemeindevorstandes im Namen der Gemeinde Höfen.

Damit ist also auch die Erklärung und das Schreiben an den Sachbearbeiter im Verfahren erster Instanz nicht ausreichend, um eine Bewilligung der geänderten Beschneigungsanlage zu rechtfertigen.

Der gegenständliche, von den Beschwerdeführerinnen der Gemeinde Höfen und der Gemeindegutsagargemeinschaft Höfen angefochtene Bescheid ist somit rechtswidrig und wird zur Gänze zu kassieren sein.

Zum Beweis der Richtigkeit dieses Vorbringens werden nachstehende **Zeugen** angeführt:

Bürgermeisterstellvertreter Rüdiger Reyman
Gemeindevorstand Erich Fellner
Substanzverwalter Stellvertreter Andreas Gundolf
Bürgermeister Vinzenz Knapp
Alle c/o Gemeinde 6604 Höfen

Diese Zeugen werden den Inhalt der Vereinbarung bzw. „Zustimmungserklärung“ vom 30.11.2019 bestätigen, nämlich insoweit, als alle Zustimmungen nur befristet für die Wintersaison 2019/2020 ergingen und für keine Erklärung der Vertreter der Gemeinde Höfen und der Gemeindegutsagargemeinschaft Höfen ein Gemeinderatsbeschluss vorliegt.

VI. ANTRÄGE:

Aufgrund obiger Ausführungen werden sohin gestellt die

ANTRÄGE,

das Landesverwaltungsgericht Tirol wolle

1. der Beschwerde gegen den Bescheid des Landeshauptmannes für Tirol bzw. der Tiroler Landesregierung vom 05.12.2019, GZ: IIIa1-W-15.0003/133-2019 Folge geben und den angefochtenen Bescheid **ersatzlos beheben;**
in eventu
2. der Beschwerde gegen den Bescheid des Landeshauptmannes für Tirol bzw. der Tiroler Landesregierung vom 05.12.2019, GZ: IIIa1-W-15.0003/133-2019 Folge geben, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen; und
3. eine mündliche Verhandlung anberaumen.

Reutte, am 07.01.2020

Gemeinde Höfen
Gemeindegutsagargemeinschaft Höfen